



Satzung
über die Erhebung von Kurbeiträgen
in der Stadt Brilon
(Kurbeitragssatzung)
vom 07. Dezember 2018

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung eines Kurbeitrages
(sachlicher Geltungsbereich)

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken im Kurgebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird ein Kurbeitrag erhoben.
- (2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2
Erhebungsgebiet
(räumlicher Geltungsbereich)

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Bereich des vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Urkunde vom 23.08.1974 sowie der nachfolgend ergangenen Änderungen, festgesetzten Kurgebietes der Stadt Brilon. Die Abgrenzung des anerkannten Kurgebietes ergibt sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Mit Urkunde vom 15.12.2016 wurde der Stadt Brilon die Anerkennung als Kneipp-Heilbad verliehen.

§ 3
Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung (im anerkannten Kurgebiet) Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1982 (GV. NRW. S. 474), in der zurzeit gültigen Fassung, zu haben (Ortsfremder).
- (2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen des Abs. 1 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Nichtinanspruchnahme der Kureinrichtungen und/oder die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreien nicht von der Kurbeitragspflicht.
- (3) Unterkunft im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 im Erhebungsgebiet nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, gleichgültig ob sie Eigentümer oder Besitzer sind, wie Fahrzeuge, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobilen etc. im Erhebungsgebiet übernachten.

- (4) Jahreskurbeitragspflichtig sind Inhaber oder Besitzer von Wohngelegenheiten, Wohnmobilen und Zelten auf Camping- oder Wohnwagenplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt. Die Jahreskurbeitragspflicht ist unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,50 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden (ortsfremde) Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 1 der Satzung einen Dauerstellplatz oder Saisonplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz haben und aufgrund § 3 der Satzung kurbeitragspflichtig sind, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes zu einem pauschalen Jahreskurbeitrag pro Kalenderjahr von 60,00 Euro herangezogen.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag nach Abs. 2 dient zur Abgeltung des Aufenthaltes der für den jeweiligen Dauer- bzw. Saisonplatz in der Gästekarte eingetragenen Personen.

Bei weiterer (gelegentlicher) Nutzung durch andere Personen (sonstige Verwandte, Besucher oder Gäste) werden Kurbeiträge für Einzelpersonen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

§ 5 Entstehung und Dauer der Kurbeitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Ankunft und Abreise werden zusammen als ein Tag gerechnet.
- (2) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.
- (3) Für den Jahreskurbeitrag beginnt die Beitragspflicht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird ein Dauerstellplatz oder Saisonplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen erstmalig genommen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, in das der Beginn des Innehabens des Stellplatzes fällt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Stellplatz aufgegeben wird.

Wird nach dem 30. November ein Dauerstellplatz oder Saisonplatz neu genommen, wird der Jahreskurbeitrag erstmalig für das darauffolgende Jahr erhoben.

§ 6 Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Der nach Personen und Tagen zu berechnende Kurbeitrag nach § 4 Abs. 1 wird am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet in einer Summe zur Zahlung fällig.
- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Dauerstellplätze und Saisonplätze auf Camping- oder Wohnwagenplätzen wird am 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zur Zahlung fällig. Wird der Dauerstellplatz oder Saisonplatz erst nach dem 15.07. neu genommen so ist der Jahreskurbeitrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Innehabens des Stellplatzes fällig.

§ 7 Befreiung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
 - b) jugendliche Besucher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von Jugendlagern, Schützenhallen, Zeltlagern einschl. ihrer Begleitpersonen (Jugendgruppen);
 - c) Familienbesucher von denen im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz wohnhaften Einwohnern, sofern sie in deren Wohnung oder Haushalt vorübergehend ohne jegliches Entgelt oder Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung aufgenommen werden;
 - d) Kranke, die nicht zu Heil- oder Kurzwecken, sondern zur allgemeinen Krankenversorgung in einem Krankenhaus, das der allgemeinen Krankenversorgung dient, stationär behandelt werden;
 - e) Ortsfremde Personen, die nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen (z. B. Geschäftsreisende; Tagungs- und Seminarteilnehmer, die eine berufsbezogene Veranstaltung im Erhebungsgebiet besuchen);
 - f) Besucher aus den Partnerstädten der Stadt Brilon anlässlich organisierter Treffen und Veranstaltungen;
 - g) Inhaber von Zweitwohnungen
 - h) Besucher der Jugendherberge Brilon
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8 Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf 50 % ermäßigt für:
 - a) Blinde und Schwerbehinderte mit einem Grad von mindestens 80 % Behinderung;
 - b) Begleiter von Kurgästen im Sinne des Buchstaben a), die durch ärztliche Bescheinigung als notwendig ausgewiesen werden;
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 9 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte.
- (2) Die tatsächliche Übergabe der Kurkarte erfolgt durch den Unterkunftsgeber. Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet eine Kurkarte erhält. Für Familien und Gruppen ist die Ausstellung einer gemeinsamen Kurkarte möglich.

- (3) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Auf der Kurkarte wird die Aufenthaltsdauer vermerkt. Bei Ausdehnung des Aufenthaltes ist eine neue Kurkarte auszuhändigen.
- (4) Für Inhaber von sonstigen Wohngelegenheiten (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) wird die Kurkarte von der Stadt Brilon oder deren Beauftragten ausgestellt.

Für Inhaber von Dauerstellplätzen und Saisonplätzen wird die Kurkarte vom Camping- oder Wohnwagenplatzbetreiber ausgestellt und übergeben.

- (5) Die Kurkarte ist auf die Dauer des kurbeitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Im Falle des Jahreskurbeitrages wird die Kurkarte auf den Namen des Beitragspflichtigen und der auf der Gästekarte eingetragenen Personen für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Satzung sowie für Saisonplätze wird die Karte für die beitragspflichtigen Monate ausgestellt.
- (6) Leistungen und Vergünstigungen für Kurkarteninhaber ergeben sich aus den mit der Kurkarte ausgehändigten Informationen.
- (7) Für eine verloren gegangene Kurkarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

§ 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Brilon kann zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung auch Dritte beauftragen.
- (2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, jeder gewerbliche Wohnungsvermieter und Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie jeder, der einen Campingplatz betreibt, eine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt oder Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten gewährt, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung. Dem Unterkunftsgeber werden nach Maßgabe dieser Satzung bei der Beherbergung von beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder bei der Gewährung von Unterkunftsmöglichkeiten an beitragspflichtige Personen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung Mitwirkungspflichten auferlegt.

Neben weiteren Pflichten an anderen Stellen dieser Satzung ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, die Personalien (Name, Anschrift, Alter, Ankunfts- und Abreisetag) der bei ihm verweilenden Kurbeitragspflichtigen zu erfassen und jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages bei der Stadt Brilon an- und abzumelden. Für die Meldung ist ein elektronisches Kurkarten- und Meldescheinsystem zu nutzen, in dem die für die Abrechnung erforderlichen Informationen erfasst werden. Zugriff auf diese webbasierte Anwendung haben die Unterkunftsgeber, die Stadt Brilon sowie die von ihr Beauftragten. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich. Bei kleineren Beherbergungsbetrieben mit einer geringeren Zahl kurbeitragspflichtiger Übernachtungen kann der Abrechnungsrhythmus verlängert werden.

- (3) Personen, die in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten übernachten (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) und somit kurbeitragspflichtig sind, haben unverzüglich die Anmeldung zu bewirken und das Vorliegen des Beitragstatbestandes bei der Stadt Brilon oder deren Beauftragten anzuzeigen.

Für Inhaber von Dauerstellplätzen und Saisonplätzen auf Camping- oder Wohnwagenplätzen erfolgt die Anmeldung durch den Betreiber. Dieser hat die im Laufe des Kalenderjahres bestandenen Dauer- oder Saisonplätze der Stadt Brilon bis zum 30.11. zu melden.

Die Stadt Brilon kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Aufzeichnungs- und Meldepflichtigen ihr über die Benutzung von Dauerstellplätzen/Saisonplätzen oder sonstigen eigenen Wohngelegenheiten Auskunft geben. Unabhängig von den Pflichten nach Satz 1 hat der Inhaber von sonstigen Wohngelegenheiten der Aufzeichnungs- und Meldepflicht im Sinne des Abs. 2 für die in seiner Wohngelegenheit aufgenommenen Kurbeitragspflichtigen nachzukommen.

- (4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Der Kurbeitrag wird durch den Unterkunftsgeber bzw. Campingplatzbetreiber von den kurbeitragspflichtigen Personen eingezogen.

Der Unterkunftsgeber führt die

- a) im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen und eingezogenen Kurbeiträge,
- b) in den Fällen des § 10 Abs. 2 letzter Absatz im Laufe des Abrechnungszeitraums fällig gewordenen und eingezogenen Kurbeiträge,
- c) im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen und eingezogenen Jahreskurbeiträge

binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides an die Stadt Brilon, bzw. die mit dem Einzugs- und Meldeverfahren beauftragte Stelle, ab.

- (5) Der Unterkunftsgeber haftet nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW neben den kurbeitragspflichtigen Personen gesamtschuldnerisch für die vollständige, pünktliche und richtige Entrichtung sowie für einen Ausfall des Kurbeitrages.
- (6) Die Stadt Brilon oder deren Beauftragte ist berechtigt, die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, über die Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind sowie auf Verlangen die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und 3, die Kurbeitragsabrechnungen und das Belegungsverzeichnis zur Einsicht vorzulegen. Die Stadt Brilon ist berechtigt, die Belegung des Hauses etc. anhand der Eintragungen zu überprüfen.
- (7) Die Stadt Brilon oder deren Beauftragte ist insbesondere befugt, Vordrucke, Formblätter etc. zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 auszugeben, die von den Verpflichteten zu benutzen sind, und das Verfahren (auf Aufzeichnungs-, Melde- und Abrechnungsverfahren etc.) im Detail zu regeln.
- (8) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Kurbeitragssatzung auf Verlangen des Kurbeitragspflichtigen zur Einsicht bereit zu halten.
- (9) Unabhängig von den Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 11 dieser Satzung) ist die Stadt Brilon gem. dem über § 12 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW entsprechend anwendbaren § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl. 1977 I S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung, berechtigt, bei meldeunwilligen oder nicht abführungswilligen Unterkunftsgebern zur Feststellung des materiellen Beitragsanspruches den Kurbeitrag zu schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einzuziehen.

§ 11
Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl. S. 1302) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Diese Verstöße und Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 12
Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsmittel und deren Verfahren gegen eine Heranziehung zur Zahlung eines Kurbeitrages richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NRW. S. 47/SGV.NRW. 303), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung und der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 510/SGV.NRW. 2010), in der zurzeit gültigen Fassung

§ 13
Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 18.12.2009 außer Kraft.

Anlage

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Brilon (Kurbeitragssatzung) vom 07. Dezember 2018

Textliche Beschreibung der Kurgebietsgrenzen

Die Begrenzung des Kurgebietes verläuft im Norden längst der südlichen Straßenseite der „Altenbürener Straße“ von West nach Ost ab Straßenkreuzung „Müggenborn“ (Jakobuslinde) – „Strackestraße“ – „Marktplatz“ – „Bahnhofstraße“ bis zur „Galmeistraße“, dann längs der „Galmeistraße“ bis zur Straße „Am Drübel“, von dort in südlicher Richtung längs der Straße „Am Drübel“ bis zur „Karlstraße“, ab „Karlstraße“ in westlicher Richtung bis zur „Gartenstraße“, dann in südlicher Richtung längs der „Gartenstraße“ bis zur Straße „In der Helle“, längs der Straße „In der Helle“ in östlicher Richtung am Krankenhaus Maria-Hilf nördlich vorbeiführend bis zur Straße „Am Hölsterloh“ kreuzend weiter in östlicher Richtung längs des Wirtschaftsweges südlich des Bergkopfes „Ammertenbühl“ bis zum Wirtschaftsweg „Auf'm Ebentroge“ zum „Hösterfeld“ erneut zur „Galmeistraße“, dann längs der „Galmeistraße“ bis zur Bundesbahnstrecke Brilon-Wald – Brilon Stadt.

Im Osten zunächst an der Westseite der Bundesbahnstrecke in südlicher Richtung bis zum Eisenbahntunnel an der L870, von dort an der südlichen Straßenseite der L870 in östlicher Richtung bis zum Waldweg „Eschenberg“ (Lagerplatz), dann längs des Waldweges „Eschenberg“ zur „Pulvermühle“ in südlicher Richtung bis zum Bahnübergang „Laupketal“ (30/110-kV-Starkstromleitung).

Im Süden längs der 30/110-kV-Starkstromleitung in westlicher Richtung bis zum Gutshof „Steinkemper“ (Gudenhagen), von dort längs des Weges „Auf'm Kahlen Hohl“ bis zur Straße „Petersborn“ weiterführend längs des Weges „Lange Heide“ bis zur Bachüberführung „Hilbringse“ im „Gimmental“.

Im Westen ab Bachüberführung „Hilbringse“ im „Gimmental“ in nordwestlicher Richtung längs des Weges „Auf der Lieth“ bis zum „Borbergweg“ von dort längs dieses Weges zum „Burhagener Weg“, dann längs des „Burhagener Weges“ bis „Auf'm schönen Felde“, von dort „In der Schlammkuhle“ zur Straßenkreuzung „Müggenborn/Altenbürener Straße“ (Jakobuslinde).

